

Zu den §§ 15 bis 18

beantragt die Deputation,

die Kammer wolle beschließen:

die §§ 15, 16, 17 und 18 nach der Vorlage anzunehmen.

Bei Berathung von

§ 19

erklärten die Herren Vertreter der Königlichen Staatsregierung sich mit der Streichung des Wortes „statutarische“ einverstanden. Begründet war der Wunsch der Deputation damit, daß nicht immer diese örtlichen Festsetzungen in Form von Statuten erfolgten.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

1. in § 19 das Wort „statutarische“ zu streichen,
2. im übrigen § 19 unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Im übrigen wird zu diesem Paragraphen der Wunsch ausgesprochen, daß die jetzt in verschiedenen Verordnungen verstreut erlassenen Bestimmungen über Fleischbeschau, Verkauf des Fleisches von Pferden, Untersuchung des amerikanischen Pferdefleisches und von Wildschweinen, ferner über den Verkauf von Fleisch und Fett kranker Thiere und dergleichen mehr in der Ausführungsverordnung in übersichtlicher Weise zusammengearbeitet werden möchten. Die Herren Regierungsvertreter stellten eventuelle Erfüllung dieses Wunsches in Aussicht.

§ 20.

Die Deputation beantragt,

die Kammer wolle beschließen:

§ 20 nach der Vorlage anzunehmen.

Anlangend die Ueberschrift und den Eingang des Entwurfs erschien es der Deputation wünschenswerth, das Wort „allgemeinverbindlichen“ mit dem Worte „allgemeinen“ zu vertauschen, sie beantragt daher,

die Kammer wolle beschließen:

1. in der Ueberschrift und in dem Eingang das Wort „allgemeinverbindlichen“ durch das Wort „allgemeinen“ zu ersetzen,
2. im übrigen Schluß, Eingang und Ueberschrift nach der Vorlage anzunehmen.

Schließlich beantragt die Deputation,

die Kammer wolle

den ganzen Gesetzentwurf, sowie Schluß, Eingang und Ueberschrift mit den beschlossenen Abänderungen genehmigen.